

Bundesgesetzblatt

2437

Teil I

Z 1997 A

1974

Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1974

Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 74	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büromaschinenmechaniker-Handwerk	2437
9. 10. 74	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk ..	2440

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Verkündigungen im Bundesanzeiger	2443
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2443

Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büromaschinenmechaniker-Handwerk

Vom 9. Oktober 1974

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Büromaschinenmechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Aufstellung und Inbetriebsetzung von mechanischen, elektromechanischen, elektrischen und elektronischen Maschinen, Anlagen und Geräten der Büro- und Datentechnik;
2. Planung, Fertigung und Inbetriebsetzung von mechanischen, elektromechanischen, elektrischen und elektronischen Baugruppen an Maschinen, Anlagen und Geräten der Büro- und Datentechnik.

(2) Dem Büromaschinenmechaniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Mechanik;
2. Kenntnisse über Elektrotechnik und Elektronik;
3. Kenntnisse über Optik;
4. Kenntnisse über mechanische, elektromechanische, elektrische und elektronische Baugruppen;
5. Kenntnisse über Blockschaltbilder, Stromlauf- und Verdrahtungspläne;
6. Kenntnisse der Funktionsweise, des Einsatzes und der Bedienung von Maschinen, Anlagen und Geräten der Büro- und Datentechnik;
7. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
8. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
9. Kenntnisse über die jeweils geltenden VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0530, 0701 und 0875, die technischen und fernmelderechtlichen Bestimmungen der Deutschen Bundespost sowie die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 2103, 2107, 2108, 2112, 2127, 2130, 2137, 9751, 9753, 9754, 9755, 9763 und 9775;

10. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Werkstattzeichnungen, Funktionsschemata, Schaltzeichen und Schaltbildern;
11. Aufstellen und Inbetriebnehmen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Maschinen, Anlagen und Geräte;
12. Entwerfen, Fertigen, Montieren, Schalten, Prüfen und Justieren der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Baugruppen;
13. Messen mit mechanischen, elektromechanischen und elektronischen Meß- und Prüfgeräten;
14. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen;
15. Warten und Instandsetzen von Baugruppen, Maschinen, Anlagen und Geräten der Büro- und Datentechnik;
16. Instandhalten der gewerbeüblichen Maschinen, der Meß- und Prüfgeräte sowie der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Die Meisterprüfungsarbeit soll aus dem Tätigkeitsbereich gewählt werden, in dem der Prüfling überwiegend tätig gewesen ist.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als fünf Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Zifferntastatur eines elektronischen Tischrechners mit Gehäuse und mehrstelligem Eingaberegister und Ziffernanzeige;
2. Bandablaufwickeleinheit mit Tonkopfsystem eines Diktiergerätes zum Anschluß an einen Niederfrequenz-Verstärker;
3. Konteneinzugsmechanismus oder Endlosformularzuführung einer Abrechnungsmaschine auf Stachelradbasis mit fotoelektrischer Steuerlocherkennung;
4. Lochstreifenlesestation mit fotoelektrischer oder mechanischer Abtastung und elektronischer Impulsaufbereitung;

5. elektromechanischer Impulsschreiber eines Meßgerätes mit verschiedenen Papierstreifenvorschüben zur Darstellung von Kontaktabschlußöffnungszeiten.

(2) Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Entwurfsskizze, den Arbeitsplan und die Vorkalkulation vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. die Werkstattzeichnung,
2. der Schaltplan,
3. der Arbeitsbericht,
4. die Nachkalkulation.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Grundeinstellen einer Schreibmaschine;
2. Beseitigen von Fehlern an druckenden oder anzeigenenden Maschinen;
3. Erstellen eines Programms sowie Einlegen in die Abrechnungsmaschine;
4. Ändern der elektronischen Schaltung an Fakturiermaschinen;
5. Überprüfen von Maschinen nach den Bestimmungen für die Instandsetzung, Änderung und Prüfung gebrauchter elektrischer Verbrauchsmittel;
6. Ermitteln von Fehlern durch Messen an elektrischen und elektronischen Baugruppen.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
Berechnungen und Umrechnungen von mechanischen und elektrischen Werten;
2. Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigung von Skizzen und Werkstattzeichnungen,
 - b) Anfertigung und Lesen von Funktionsschemata, Schaltplänen, Schaltzeichen und Schaltbildern;

3. Fachtechnologie:

- a) Mechanik,
- b) Elektrotechnik und Elektronik,
- c) mechanische, elektromechanische, elektrische und elektronische Baugruppen,
- d) Blockschaltbilder, Stromlauf- und Verdrahtungspläne,
- e) Funktionsweise, Einsatz und Bedienung von Maschinen, Anlagen und Geräten der Büro- und Datentechnik,
- f) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- g) die jeweils geltenden VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0530, 0701 und 0875, die technischen und fernmelderechtlichen Bestimmungen der Deutschen Bundespost sowie die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 2103, 2107, 2108, 2112, 2127, 2130, 2137, 9751, 9753, 9754, 9755, 9763 und 9775;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkstoffprüfung;

5. Vorkalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als acht Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Gebäudereiniger-Handwerk**

Vom 9. Oktober 1974

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BundesgesetzbL. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BundesgesetzbL. I S. 1713), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Gebäudereiniger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Reinigung und Nachbehandlung von Außenflächen an Gebäuden, Bauwerken und Denkmälern;
2. Reinigung, Oberflächenbehandlung und Pflege von Boden-, Decken- und Wandflächen, Verglasungen, Beleuchtungskörpern, haustechnischen, sanitären und klimatechnischen Anlagen sowie von Gegenständen der Raumausstattung;
3. Reinigung und Nachbehandlung von Licht- und Wetterschutzanlagen;
4. Reinigung von Sportstätten, Ausstellungsflächen, Verkehrsanlagen, Außenbeleuchtungen, Verkehrsmitteln und Verkehrsschildern;
5. antimikrobielle sowie antistatische Ausrüstung von Gegenständen der Raumausstattung;
6. Ausführung von Arbeiten der Raumhygiene und Flächenbehandlung mit keimtötenden Mitteln;
7. Ausführung von Vakuum-Entstaubungen.

(2) Dem Gebäudereiniger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Bauchemie und Bauphysik;
2. Kenntnisse der Art und Beschaffenheit sowie der chemischen und physikalischen Verhaltensweise der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe;
3. Kenntnisse der Oberflächenveränderung und -verunreinigung durch chemische und physikalische Einflüsse;
4. Kenntnisse der Hauptbestandteile, Eigenschaften, Anwendung und Lagerung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel sowie der keimtötenden und antistatisch wirkenden Mittel;

5. Kenntnisse der Aufstellung von Massenberechnungen und Abrechnungsverfahren;
6. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Gerüstordnung;
7. Kenntnisse über Vorschriften des Hygienerechts, des Immissionsschutzes, insbesondere die hierzu jeweils geltenden VDI-Richtlinien, die jeweils geltenden DIN-Normen, die RAL-Begriffsbestimmungen, die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Verdingungsordnung für Leistungen und die Straßenverkehrsordnung;
8. Aufmessen und Anfertigen von Skizzen sowie Lesen von Bauzeichnungen;
9. Aufstellen von Leistungsverzeichnissen und Reinigungsplänen;
10. Beurteilen der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe, der Oberflächenveränderung und -verunreinigung;
11. Beurteilen der zu entfernenden Stäube auf Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung;
12. Bestimmen der Reinigungsverfahren;
13. Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln;
14. Kehren, Feucht- und Naßwischen, Waschen mit wässrigen Lösungen und mit alkalischen, neutralen oder sauren Reinigern sowie Scheuern, Entfetten, Entflecken und Neutralisieren der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anlagen, Flächen und Gegenstände;
15. Abziehen, Schleifen, Versiegeln, Imprägnieren und Immunisieren von Flächen;
16. Saugen, Shampooieren, Sprühextrahieren und Detachieren von Raumtextilien;
17. Behandeln von Flächen mit keimtötenden Mitteln und Antistatisieren von Gegenständen der Raumausstattung;
18. Entstauben mit Vakuumgeräten;
19. Reinigen mit Hochdruckgeräten;
20. Entfernen von Oxydationen;
21. Aufstellen von Leitern, Anbringen von Gerüsten und Arbeitsbühnen sowie Bedienen von Fassadenbefahranlagen;
22. Instandhalten der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit und die Arbeitsprobe sollen nicht mehr als je acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Bauschlußreinigung:

- a) Mindestens zwei unterschiedliche Fußböden oder Belagsarten mit anschließender Erstpflege,
- b) Verglasungen, Rahmen und Fensterbänke,
- c) Armaturen und Beschläge,
- d) Heizkörper und
- e) Waschbecken mit Fliesenwänden;

2. Grundreinigung eines Naßraumes einschließlich der Behandlung mit keimtötenden Mitteln:

- a) Fußböden und abwaschbare Wände,
- b) Verglasungen mit Einfassungen und
- c) eine haustechnische, sanitäre oder klimatechnische Anlage;

3. Fassadenreinigung mit Nachbehandlung.

(2) Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit die Leistungsbeschreibung, den Arbeitsplan und die Vorkalkulation vorzulegen.

(3) Die Meisterprüfungsarbeit ist als Objektprüfung oder an Modellen natürlicher Größe anzufertigen.

(4) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. der Arbeitsbericht,
2. die Nachkalkulation mit einer Übersicht über die aufgewandte Arbeitszeit.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Grundreinigen, Grundieren und Nachbehandeln eines Fußbodens;
2. Sprühextrahieren, Detachieren und Imprägnieren eines Textilbodenbelags;

3. Schleifen und Nachbehandeln von Fußböden durch Versiegeln oder Heißwachsen;
4. Reinigen von Außenbeleuchtungen;
5. Reinigen und Nachbehandeln von Licht- und Wetterschutzanlagen;
6. Reinigen von Isolierglas-, Doppel- oder Verbundfenstern verschiedener Konstruktionsarten;
7. Reinigen von Staubdecken oder Glasdächern;
8. Reinigen und Nachbehandeln von Metall- oder Steinflächen;
9. Entstauben von Teilen einer technischen Anlage mit Vakuumgeräten;
10. Reinigen eines Fassadenteils mit Hochdruckgeräten.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Auftragsbearbeitung:

- a) Auswertung von Bauzeichnungen,
- b) Berechnung der zu bearbeitenden Massen,
- c) Aufstellung von Leistungsverzeichnissen und Reinigungsplänen,
- d) Aufstellung von Bedarfslisten und Kostenerfassung für Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel, Geräte und Maschinen;

2. Fachtechnologie:

- a) Bauchemie und Bauphysik,
- b) Art und Beschaffenheit sowie chemische und physikalische Verhaltensweise der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe,
- c) Oberflächenveränderung und -verunreinigung,
- d) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Gerüstordnung,
- e) Vorschriften des Hygienerechts, des Immisionsschutzes, insbesondere die hierzu jeweils geltenden VDI-Richtlinien, die jeweils gelgenden DIN-Normen, die RAL-Begriffsbestimmungen, die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Verdingungsordnung für Leistungen und die Straßenverkehrsordnung;

3. Werkstoffkunde:

- a) Hauptbestandteile, Eigenschaften, Anwendung und Lagerung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel sowie der keimtötenden und antistatisch wirkenden Mittel,
- b) Werkstoffprüfung;
- 4. Kalkulation mit den für die Preisbildung wesentlichen Faktoren und Kostenermittlung für das Angebot.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als acht Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er in jedem der Prüfungsfächer mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 9. 74 Zweiundfünzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	190	10. 10. 74	1. 11. 74
7. 10. 74 Verordnung Nr. 30/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	191	11. 10. 74	15. 10. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
--	--	-----	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

27. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2470/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 74	L 264/58
27. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2471/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 74	L 264/61
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2472/74 der Kommission über Sondervorschriften für die Ausfuhr von Magermilchpulver und Butter nach Kanada und Mexiko sowie Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73	1. 10. 74	L 264/63
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2473/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	1. 10. 74	L 264/65
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2474/74 der Kommission zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien	1. 10. 74	L 264/66
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2475/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 10. 74	L 264/68
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	1. 10. 74	L 264/70

Veröffentlicht im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften

— Ausgabe in deutscher Sprache —
vom Nr./Seite

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift			
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2477/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	1. 10. 74	L 264/71	
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2478/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 835/68 über die Gültigkeitsdauer von Bescheiden über die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	1. 10. 74	L 264/72	
30. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2479/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Anwendung des Systems der Einfuhr- und Ausfuhrizenzen im Zuckersektor	1. 10. 74	L 264/73	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2480/74 des Rates betreffend die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das United Nations Disaster Relief Office (UNDRO) zugunsten der von einer Naturkatastrophe getroffenen Bevölkerung der Republik Honduras	2. 10. 74	L 265/1	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2481/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 10. 74	L 265/2	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2482/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 10. 74	L 265/4	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2483/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 10. 74	L 265/6	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2486/74 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Rumänien	2. 10. 74	L 265/10	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2487/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	2. 10. 74	L 265/11	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2488/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 10. 74	L 265/13	
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2489/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	2. 10. 74	L 265/15	
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2490/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 10. 74	L 267/1	
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2491/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 10. 74	L 267/3	
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2493/74 der Kommission zur Berichtigung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	3. 10. 74	L 267/7	
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2494/74 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien	3. 10. 74	L 267/8	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzbücher, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.